

Neuregelung der Weinpreise.

Das Reichsamt des Innern hat, wie bereits mitgeteilt, den einzelnen Bundesstaaten die Mitteilung zugehen lassen, daß die Weinpreise insofern geregelt werden sollen, als lediglich die Weinversteigerungen der Händler unterbunden werden, es im übrigen aber den einzelnen Landesstellen freisteht, ob und welche Höchstpreise sie festsetzen wollen.

Sämtliche weinbauende Bundesstaaten haben sich damit nicht einverstanden erklärt. Die württembergische Regierung hat neue Richtlinien ausgearbeitet, die den übrigen am Weinbau interessierten Bundesstaaten (Elsaß, Bayern, Baden, Hessen und Preußen) zugegangen sind, und die, wie erwähnt, in einer besonderen Sitzung in Stuttgart, in der die genannten Staaten vertreten sein werden, zur Beratung, Besprechung und wohl auch gleich zur Beschlußfassung gelangen werden.

Die bayerische Regierung hatte zur Weinpreisregelung bestimmt formulierte Vorschläge, denen die anderen weinbauenden Bundesstaaten wohl sicher beipflichtet haben, unterbreitet. Diese Vorschläge gipfelten in folgenden Punkten: 1) Weitestgehende Einschränkung der Weinversteigerungen. 2) Ueberwachung des Weinhandels und ganz besonders der Wucherpreise. 3) Beschlagnahme der Rotweine für den Krankenbedarf. 4) Vereinheitlichung des Weinbedarfes des Heeres unter Belbehaltung der für Bayern bestehenden Zentralen.

In diesen vier Forderungen fehlt das Verlangen nach Festsetzung von Höchstpreisen. Eine eingehende Beschäftigung mit dieser Frage, verbunden mit Besprechungen von Weinsachleuten, sowie das Einholen von Gutachten im Weinhandel zuständiger und durchaus erfahrener Männer hat ergeben, daß für Weine Höchstpreise überhaupt nicht aufgestellt werden können. Das würde zu einer Verwirrung sondergleichen führen. Denn schließlich müßte dann für jede Lage, für jede Sorte ein eigener Höchstpreis normiert werden. Die Weinhöchstpreispolitik würde, so lauteten übereinstimmend die Gutachten der Sachverständigen, letzten Endes dazu führen, daß die Weinhändler die Ware zurückhalten, daß überhaupt kein Wein mehr auf den Markt käme und daß nach dem Kriege, wenn die Höchstpreise verschwunden sind, derartige Preise gefordert werden würden, daß sie nur noch von Kriegsgewinnlern erschwinglich sind. Ganz zu Schweigen von den jungen Weinen. Da der Wein mindestens zwei Jahre zu seiner Reife braucht, ist es doch unumgänglich, schon beim Most für den Wein Höchstpreise anzusetzen, da sich ja der Wein ganz hervorragend entwickeln kann und die Preise weit unter dem Werte bleiben, da der Wein aber auch weniger gut werden kann und die Höchstpreise von vornherein eine ungeredtfertigte Ueberzahlung darstellen. Und endlich: Welche Höchstpreise sollen für den Wein nominert werden, der heute bereits in Fässern ausgereift liegt?

Das in sehr umfangreichem Maße Weinbau treibende Württemberg hat weitergehende Forderungen zur Regelung des Weinmarktes und zur Steuer des überhandnehmenden Weiwuchers ausgearbeitet und den Weinbau treibenden Bundesstaaten zugesandt.

Die erste und wichtigste Forderung lautet: Verbot des Vorverkaufs der Traubenernte. Bei dem Vorverkauf beginnt bereits das Uebel des Weiwuchers. Es ist bekannt geworden, daß verschiedene Weingroßhändler sich den Wein längst vor der Ernte, also die Traube noch am Stock gesichert haben, um dann auf dem Weinmarke nach ihrem Gutdünken die Preise diktieren zu können. Ein Verbot des Vorverkaufs ist also unumgänglich.

Die gleiche Wichtigkeit hat die zweite Forderung: Verbot aller Weinversteigerungen. Was nützt es, wenn nur die Versteigerungen der Händler unterbunden werden, die Privaten aber weiter drauf losversteigern können? Gerade die letzten Weinversteigerungen haben erwiesen, daß Leute, die früher an die Versteigerung ihrer Weinernte nicht im Traume gedacht haben, durch die bei den Weinversteigerungen erzielten märchenhaften Phantasiepreise geradezu veranlaßt worden sind, ebenfalls zu versteigern. Die Weinversteigerungswut hat die Weinpreise so ungeheuer hinaufgehoben. Ist der Wein erst einmal zur Versteigerung ausgesetzt, dann geht das Unheil seinen Weg, dann fehlt dem Erzeuger jede Möglichkeit der Einwirkung auf den Preis. Das Ungerade der Weinversteigerungen im Kriege bestand darin, daß nicht nur die großen, sondern auch die kleineren, ja sogar die kleinsten Weine Liebhaberpreise erzielten, die zum wirklichen Werte in keinem auch nur einigermaßen annehmbaren Verhältnis mehr stehen. Was im Frieden das Rückgrat des deutschen Weinbaues war, nämlich die Versteigerungsmöglichkeit, das hat sich im Kriege als Existenzuntergrabung entpuppt, denn sonst könnten heute nicht die kleinsten Schoppenweine bereits bei 5—7 M. pro Liter angekauft sein.

Die dritte Forderung heißt: Erfassung des gesamten deutschen Weines von der Traube bis zum Verbraucher. Diese Forderung ist in der Tat das Radikalmittel. Man verhehlt sich nicht, daß ein umfangreicher Apparat zur Durchführung dieses Gedankens notwendig ist, aber so, wie heute nach Ablehnung der bayerischen Weinversteigerungsansätze die Stimmung in den weinbautreibenden Bundesstaaten ist, kann fast mit Bestimmtheit angenommen werden, daß man sich mit dieser Forderung einverstanden erklären wird.

Weitere Forderungen sind: Rationierung des gesamten Weines, Zulassung zum Weinhandel nur der Personen und Geschäfte, die bereits vor dem 1. August 1914, also vor Kriegsausbruch, Weinhandel getrieben haben. Das hat ja mit zum unerhörten Weiwucher geführt, daß schließlich jeder Stiefelpuzer Weinhandel, soll heißen Weiwucher, treiben konnte. Der deutsche Weinbau birgt zu große Werte in sich, als daß man ihn durch Wucherer dem Ruin zu treiben lassen darf. Hat doch z. B. allein die Pfalz schon Jahre gehabt, die ihr allein vom Weinbau 40 und mehr Millionen Mark eingetragen haben. In Elsaß, in Württemberg, in Baden, Hessen und am Rhein nicht minder. Hier gilt es, noch in letzter Stunde gut zu machen und zu retten, was noch zu retten ist, im Interesse des Weinbaues, des Weinhandels und des Weinkonsumenten. J. M. J.